



Psychotherapie für Kinder und Jugendliche / Das TSVG ist in Kraft

„Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen heute und morgen“, unter dieses Motto stellte die Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) ihr erstes Symposium für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie am 9. März 2019 in Dortmund. Rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer tauschten sich auf der Veranstaltung über fachliche Aspekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, erörterten Wege zur Verbesserung der Versorgungssituation und blickten auf die Zukunft des Berufes. Gegenstand der beiden Fachvorträge des Tages waren Traumafolgestörungen bei Kindern nach früher emotionaler Vernachlässigung (Dorothea Weinberg) und das Profil und die Perspektiven von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK NRW-Vorstandsmitglied Bernhard Moors). Des Weiteren fanden sechs Workshops zu unterschiedlichen Aspekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen statt. Das Symposium wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kammervorstand federführend von dem Ausschuss Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen der PTK NRW ausgerichtet.

Arbeitsfelder ausweiten

Gerd Höhner, Präsident der PTK NRW, betonte auf dem Symposium die Aufgabe, Arbeitsfelder für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu entwickeln, die derzeit noch nicht im Fokus stünden, etwa psychotherapeutische

Angebote in der Jugendhilfe. „Wir werden in diesen Bereichen gezielt angefragt und müssen reagieren, indem wir unsere Kompetenzen dort einbringen. Ebenso wichtig ist es, in diesen Zusammenhängen stattfindende Psychotherapie als solche zu benennen und damit sichtbar zu machen. Dafür ist auch die Neuausrichtung der Personalverordnungen in den Krankenhäusern relevant, bei der unsere Hinweise Berücksichtigung fanden.“

PTK NRW-Vorstandsmitglied Cornelia Beeking forderte mit Blick auf die Reform der Psychotherapeutenausbildung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der neuen Struktur berufsrechtlich nicht schlechter zu stellen als zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Oliver Staniszewski, Vorsitzender des Ausschusses Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen der PTK NRW, kritisierte, dass längst nicht alle Heranwachsenden mit einer diagnostizierten Störung eine Behandlung erhielten. Unter anderem könnten eine bessere Verzahnung von Schnittstellen und mehr Möglichkeiten für das Zusammenwirken von Schule und Psychotherapie sich hier positiv auswirken.

Berufsrechtliche Gleichstellung

Die Aufgabe, mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung Regelungen zur berufsrechtlichen Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit den

künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu erarbeiten, hebt auch eine von der Kammerversammlung der PTK NRW im Mai 2019 verabschiedete Resolution hervor. „Die mit der Reform vorgesehene einheitliche Berufsbezeichnung ‚Psychotherapeutin‘ bzw. ‚Psychotherapeut‘ ist sachgerecht und entspricht der Nomenklatur des SGB V“, erläutert Gerd Höhner. „Sie ermöglicht Patientinnen und Patienten, zwischen Approbierten ohne Fachkunde und Berufsangehörigen mit einer Fachgebietsweiterbildung zu unterscheiden und spiegelt das gemeinsame Berufsbild wider. Da der Psychotherapie-Bedarf für alle Altersgruppen hoch ist und nicht ausreichend Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Versorgung zugelassen sind, sollte mit der Reform zudem grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Ausbildung nach der alten Approbationsordnung abgeschlossen haben, sich für die Behandlung von Erwachsenen weiterqualifizieren können und damit alle Rechte und Pflichten entsprechend der neuen Approbation erhalten.“ Der Erwerb der notwendigen Kompetenzen sollte in Anpassungslehrgängen geregelt werden; angeboten werden könnten die Nachqualifikationslehrgänge bedarfsgerecht von den Hochschulen und von den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten.

Versorgungsaufgaben abdecken

Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Reform der Psychotherapeutenausbildung

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Digitalisierung im Gesundheitswesen schreitet voran, ist vom Gesetzgeber gewollt und macht auch vor der psychotherapeutischen Praxis nicht Halt. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verschließen sich dieser Entwicklung nicht. Sie benötigen jedoch Rahmenbedingungen, die einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Anwendungen erlauben.

Ein zentrales Stichwort in diesem Zusammenhang ist der Datenschutz. Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist damit mehr als eine technische Herausforderung verbunden: Nur wenn sicher ist, dass das gespro-

chene Wort im Raum verbleibt, ist Vertrauen zwischen Behandelnden und Patientinnen und Patienten als tragendes Element in der Psychotherapie möglich.

Mit der Digitalisierung verbundene Fragestellungen werden uns weiterhin beschäftigen – und hatten ihren Platz in dem anspruchsvollen Arbeitsprogramm, das die 4. Kammerversammlung in der nun endenden Wahlperiode bewältigt hat. Auch die kritische Auseinandersetzung mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung und insbesondere der künftigen Weiterbildung ist in konstruktiver Zusammenarbeit gelungen.

**Herzlich,
Ihr Gerd Höhner**



Gerd Höhner



sicherstellt: Patientinnen und Patienten, die eine psychotherapeutische Behandlung benötigen, erhalten eine qualifizierte und patientenorientierte Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. „Die zukünftige Qualifizierung wird besser als bisher die Breite der Versorgungsaufgaben abdecken, die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten heute bereits eigenverantwortlich und erfolgreich übernehmen“, erklärt Kammerpräsident Gerd Höhner. „Als Kammer werden wir uns weiterhin intensiv damit befassen, wie sich unser Berufsstand in der Gesamtversorgung aufstellen kann. Dazu gehört, psychotherapeutische Kompetenzen dort einzubringen, wo Bedarf besteht. In der Jugendhilfe, in Jugendämtern, Heimen und Beratungsstellen beispielsweise können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dazu beitragen, dass Hilfebedarfe rechtzeitig erkannt und Entscheidungen auf den Weg gebracht werden.“

TSVG: Ein Gesetz, viele Details

Am 11. Mai 2019 ist das „Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG)“ in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz zur Anpassung einer Reihe von Fachgesetzen („Omnibusgesetz“) soll die medizinische bzw. psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter besser, schneller und digitaler gestalten. Zu diesem Ziel wurde im TSVG eine Reihe von zum Teil kleinteiligen Maßnahmen festgelegt, die zu unterschiedlichen Zeiten umgesetzt werden. Zu vielen Details stehen die notwendigen Vereinbarungen noch aus.

Kern des neuen Gesetzes ist der **Ausbau der Terminservicestellen (TSS)**. Sie werden spätestens ab dem 1. Januar 2020 an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr über die einheitliche Telefonnummer 11 6 11 7 und über das Internet erreichbar sein. Melden sich Patientinnen und Patienten mit akuten Beschwerden, erfolgt über die TSS ein standardisiertes Verfahren zur telefonischen Ersteinschätzung der notwendigen Versorgung.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind durch das TSVG verpflichtet, **freie Termine an die TSS zu melden**. Ab dem 1. September 2019 sind finanzielle Anreize vorgesehen, wenn sie möglichst schnell Erstkontakte ermöglichen bzw. über die TSS vermittelte Patientinnen und Patienten aufnehmen. Ob auch in der psychotherapeutischen Versorgung Patientinnen und Patienten als „neu“ gelten, wenn für sie in den letzten beiden



Jahren keine Abrechnung erfolgte, ist von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) noch festzulegen. Mit dem neuen Gesetz werden zudem nach der Wartezeit auf einen Termin gestaffelte finanzielle Zuschläge zur Grundpauschale zugesagt. Ihr Umfang ist jedoch gering und sie werden voraussichtlich kaum Auswirkungen auf die psychotherapeutische Versorgung haben.

Wird (auf dem Formular PTV 11) eine psychotherapeutische Akutbehandlung empfohlen, muss die TSS der Patientin oder dem Patienten innerhalb von **zwei statt bisher vier Wochen einen Termin vermitteln**. Inwieweit diese Regelung im TSVG in der Praxis greifen wird, ist derzeit noch unklar.

Trotz heftiger Proteste der Profession müssen mit den neuen Vorgaben auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Zahl der Sprechstunden für gesetzlich Krankenversicherte erhöhen. Praxen mit einem vollen Versorgungsauftrag müssen **25 statt bisher 20 Sprechstunden** pro Woche anbieten, bei einem halben Sitz halbiert sich die Mindestsprechzeiten-Verpflichtung. Gesondert vergütet wird diese Leistung nicht. Bei der KBV liegt nun die Aufgabe, einheitliche Kriterien zu entwickeln, mit denen die Erfüllung der Mindestsprechzeiten überprüft werden kann. Wie die Vorgaben der KBV umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Zu den weiteren mit dem TSVG getroffenen Regelungen gehört, dass wohnortnah und grundversorgende Fachärzte ab dem 1. September 2019 mindestens fünf offene Sprechstunden in der Woche anbieten müssen. Welche Fachgruppen dabei als „wohnortnah und grundver-

sorgend“ gelten, müssen KBV und GKV noch fixieren. Eine weitere Neuerung sind $\frac{3}{4}$ -Zulassungen für Vertragsärzte. Auch Fristen und Entwicklungsaufträge sind im TSVG festgeschrieben. Dazu gehört, dass bis 2022 Regelungen zur sektorenübergreifenden Kodierung erarbeitet werden sollen und die Krankenkassen bis 2021 ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePa) anbieten müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung für einen gestuften und gesteuerten Zugang zur Psychotherapie nicht mehr, wie ursprünglich geplant, Bestandteil des TSVG ist. Stattdessen wurde der Passus in abgewandelter Form in den Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung übernommen.

Zum TSVG informiert die KBV unter www.kbv.de. Auch die PTK NRW wird auf ihrer Homepage www.ptk-nrw.de über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz berichten.

Impressum

PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:
Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
NRW

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: Gerd Höhner
Druck: Druckhaus Fischer +
Hammesfahr PrintPerfection
Erscheinungsweise: dreimal jährlich